

Auslegung dieser Bestimmung im einzelnen Falle kommt es an, ob eine Karte als Plagiat einer andern erkannt wird. Tatsächlich hat noch kein einziger Nachdruckfall von Karten dem Reichsgericht vorgelegen. Über die »freie Benutzung« hat es allerdings schon einige Entscheidungen gefällt, aber nur in Fällen von Theaterstücken und Reklamebroschüren. Sehr vernünftig hat das Reichsgericht dabei am 8. März 1913 ausgeführt, »eine in allen Fällen passende Begriffsbestimmung für eine scharfe Scheidung zwischen der Bearbeitung und der freien Benutzung des Werkes« werde »kaum zu finden sein, vielmehr wird in jedem einzelnen Fall zu erwägen sein, ob der Verfasser des neuen Werkes von der Darstellung und den Gedanken des älteren Urhebers sich so weit losgelöst hat, daß es billig erscheint, seine Tätigkeit als eine selbständige literarische Leistung (es handelte sich um ein Theaterstück) aufzufassen«. Eine spätere Entscheidung vom 11. Juli 1914 bestätigt diese Auffassung in einem Reklamebroschürenstreit, wobei gesagt wird, daß »jede Überspannung des Erfordernisses der »eigentümlichen Schöpfung« bei Reklamebroschüren der hier fraglichen Art leicht zu praktisch unhaltbaren Folgerungen führt«. Diesen Gesichtspunkt würde das Reichsgericht zweifellos noch mehr und mit noch größerem Recht betonen, wenn es sich um Karten handelte; denn aus dem Standpunkt des Reichsamts für Landesaufnahme ergeben sich noch viel absurdere Folgerungen als aus einer Broschürenbenutzung.

Das Gesetz müßte jede Herstellung von Karten untersagen, wenn der Standpunkt des Reichsamts richtig wäre, wonach die Landesaufnahme tabu wäre. Niemand kann die Kosten einer Landesaufnahme auf sich nehmen, um eine Karte anfertigen zu lassen. Hier kann nur eine Karte auf der anderen beruhen; ebensowenig wie jemand die gesamte Kultur, die vor ihm aufgebaut ist, und auf der jeder Kulturmenschen fußt, noch einmal auf sich selbst errichten kann; auf früheren Erfindungen bauen sich neue Erfindungen auf, die nur unter Benutzung der ersteren möglich sind. Die einmalige, mit vielen Millionen Goldmark geschaffene Landesaufnahme hat bisher der Staat der »freien Benutzung« freigegeben, und so muß es auch in Zukunft bleiben ohne Kleinliche Forschung, ob die freie Benutzung auch wirklich ein neues Werk im engen Sinne eines Gesetzes hervorgebracht hat, das gar keine Sonderbestimmung für diesen außergewöhnlichen Fall hat. Die oft ganz unscharfe Grenze zwischen erlaubter und unerlaubter Benutzung müßte in jedem einzelnen Falle wieder durch weitläufige Gerichtsverhandlungen festgestellt werden! Und wie eng gesteckt ist diese freie Benutzung! Die tatsächlichen und hauptsächlichlichen Zeichnungen müssen der Natur der Sache nach den Landesaufnahmeblättern entnommen werden. Dr. Jacoby hält es schon für eine neue eigentümliche Schöpfung, daß der Pharusverlag Gebäude in die Karten plastisch hineinzeichnet, oder wenn Wanderwege eingetragen werden. Das sind doch rein förmliche Gesichtspunkte! Welch eine Geistesart ist es, die Bahnhöfe durch rote Rundbogen statt durch schwarze Rechtecke zu kennzeichnen! Es ist dem Pharusverlag auch nicht eingefallen, zum Schutze dieser »eigentümlichen Schöpfung« das Urheberrecht in Anspruch zu nehmen, sondern höchstens das Gebrauchsmusterschutzgesetz, und der Schutz auf Grund dieses Gesetzes ist längst erloschen. Eine Karte, die nach Ansicht des Reichsamts verboten ist, würde zu einer erlaubten, wenn darauf mit roten Linien Wanderwege aufgedruckt würden! Ob sie stimmen oder nicht, wäre natürlich gleichgültig, sie erfüllten einfach ihren Zweck, wären der »Erlaubnistempel«. Sklavisch nachgemachte, ja photographische Karten würden damit erlaubt, andere, auf denen Auslassungen bessere Übersichten ermöglichten und deren Anfertigung Tausende Mark gekostet haben, wären »Nachdrucke«. Ich glaube nicht, daß sich ein deutsches Gericht zu einer so formalen Rechtsprechung herablassen würde. Zweifellos würde hier eine höhere Werte maßgebend sein und kein Krämerstandpunkt. Die Schaffung jeder neuen Karte ist eine umfangreiche, schwierige Arbeit, die so viel Fähigkeit voraussetzt, daß ich der Ansicht bin, sie sei ein Werk des Kunstgewerbes, keine wissenschaftliche Arbeit, und ich kann nicht verstehen, wie man bei einer solchen, selbstverständlich auf Vorarbeiten anderer beruhenden Schöpfung von »Trägheit und Gewinnsucht Einzelner« sprechen kann, wie Dr. Jacoby

es tut. Diese ehrliche Arbeit sollte aber des Schutzes des Gesetzes sicher sein, statt von ihm bedroht zu werden. Was für neue Entdeckungen soll denn der Kartograph machen, wenn eben das Bild des Landes sich nicht verändert hat? Müssen denn die Landesausnahmen notwendig fehlerhaft oder ergänzungsbedürftig sein? Geht denn das Bedürfnis neuer Karten nicht vielmehr dahin, daß sie in anderen Maßstäben geschaffen, und durch Auslassungen für die bestimmten Zwecke übersichtlicher und praktischer gestaltet werden? Auch sind die Landesausnahmekarten für die Verwendung in Führern z. B. zu teuer oder zu umfangreich; kurz, es muß schon eine Veranlassung haben, wenn ein Verleger sich die Kosten einer Kartenanfertigung auferlegt. Ich bin der Ansicht, daß eine Karte eine neue Schöpfung bedeutet, wenn sie in einem anderen Maßstabe gehalten ist, oder unter Fortlassung des Terrains gezeichnet oder dieses in anderer Weise wiedergibt oder überhaupt ein anderes Bild ergibt, das mit dem des Originals zu verwechseln nicht möglich ist. Im strengen Sinne eine völlig eigene Schöpfung herbeizubringen, ist in den seltensten Fällen möglich, wo tatsächlich neue Messungen vorgenommen werden. Freilich, wenn schon einige Außerlichkeiten, wie sie Dr. Jacoby angibt, genügen, dann wäre ja im Handumdrehen eine neue Schöpfung hervorgebracht. Man brauchte z. B. die Städte und Orte nur zu schraffieren, eine Gradaufteilung aufzudrucken oder ähnliche Scherze anzubringen.

Reißt hier Dr. Jacoby das Gebäude wieder ein, an dessen Errichtung er vermutlich mitgewirkt hat, so hat er auch von dem Schutze der Karten in Reiseführern eine eigene Ansicht.

Jeder Verleger solcher Führer wird ein langes Gesicht gemacht haben, als er die Ausführungen Dr. Jacobys las, die er aus dem § 23 des Urheberrechts herausliest. Darin heißt es nämlich, daß es gestattet ist, »einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werke« einem Schriftwerke beizufügen. Diese Bestimmung ist offenbar nur im Hinblick auf wirkliche Abbildungen bildlicher Darstellungen, nicht aber auf Karten geschaffen worden, aber da die Karten vor dem Gesetz nun einmal als »Abbildungen« gelten, muß sie auch hier darauf bezogen werden. Dr. Jacoby folgert nun daraus: »Die Bedeutung dieser letzten Bestimmung ist ganz klar. Jeder Herausgeber eines Reiseführers ist ohne weiteres berechtigt, aus einem früher erschienenen Werke (also nicht eine einzelne erschienene Karte), z. B. aus einem Reiseführer usw., Karten zu entnehmen«. Der Verleger und Herausgeber eines Reiseführers würden aber auf das ganze Urheberrecht mit Recht pfeifen, wenn es sie so wenig schützte, daß jeder andere ihnen die unter Aufwendung von Tausenden geschaffene Karte einfach photographieren und in ein Konkurrenzwerk aufnehmen könnte. Nun, die Verleger und Herausgeber mögen sich beruhigen: die Auffassung ist falsch! Dr. Jacoby hat schon selbst angeführt, daß die Wiedergabe unverändert sein müsse. Dabei muß es doch sonderbar anmuten, daß man solche Karten nicht ergänzen und verbessern darf, daß in diesem Falle vielmehr ein Nachdruck vorliegen würde. Also eine Karte einfach reproduziert ist kein Nachdruck, eine Karte verbessert ist Nachdruck. Das wäre doch die verkehrte Welt! Und wie einfach wäre andererseits für den Verleger von Führern die oft so sorgenreiche Kartenfrage gelöst! Man photographiert oder paust einfach eine Landesaufnahme, für deren Aufnahme der Verleger an das Reichsamt bezahlt hat, macht also gerade das, was das Reichsamt streng verbieten will!

Nun, es ist klar, daß, wenn man die Karten auf das Prokrustesbett dieser Bestimmung bringen will, es sich nur um solche Karten handeln kann, die in den Text eingedruckt sind, die also in dem Buche stehen, nicht aber um größere Kartenblätter, die nur beigelegt oder mechanisch in das Buch eingeklebt sind, damit sie nicht verlorengehen. Allerdings sagt auch Daude in seinem Kommentar, daß die Entnahme von Abbildungen aus einem Buche gestattet sei, die, »sei es durch Einfügung an den betreffenden Stellen des Textes, sei es durch Wiedergabe in einem besonderen Anhang, eine körperliche Einheit bilden«. Das trifft allerdings für wirkliche Abbildungen zu, die als Anhang eines Buches, z. B. auf Tafeln, gegeben werden, kann aber nicht ohne weiteres auf Karten bezogen werden, die in engerem Sinne des Wortes nur »beigelegt« sind. Zudem gibt Daude noch das wich-